



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Rodriguez Rose-Marie / Savoy Philippe
Schulkalender

2018-CE-190

I. Anfrage

Nach Artikel 19 des im Jahr 2015 in Kraft getretenen Schulgesetzes erstellt die Direktion (EKSD) den Schulkalender. Dieser ist für alle Schulkreise gültig. Die Direktion kann jedoch regionale Ausnahmen vorsehen, sofern dies aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist.

Der Schulkalender, der in unserem Kanton mehrheitlich gilt, ist der sogenannte «allgemeine Schulkalender», der den katholischen und reformierten Feiertagen Rechnung trägt. Es bestehen auch regionale Ausnahmen, und zwar handelt es sich dabei um den Schulkalender der Region Murten (Gemeinden Mont-Vully, Murten, Galmiz, Courgevau, Greng, Meyriez, Muntelier, Cressier und Gempnach) sowie um denjenigen der Region Kerzers. Mit diesen wollte man vermutlich Rücksicht nehmen auf die kulturellen und religiösen Besonderheiten dieser Regionen.

Der Schulkalender der Region Murten orientiert sich einzig an den gemeinsamen Feiertagen der katholischen und der reformierten Kirche und fügt, wie unschwer zu verstehen ist, den 23. Juni, den Tag nach der Solennität, als schulfreien Tag hinzu; die Solennität selber gilt als Schultag. Da es mehr katholische Feiertage gibt als reformierte, sind im Schulkalender der Region Murten zwei schulfreie Tage vorgesehen, über die die Schulkreise frei verfügen können.

Dank dieser Regelung gewährt die Gemeinde Murten jeweils am Freitag vor den Herbst- und den Weihnachtsschulferien einen schulfreien Tag. Ergebnis: Die katholischen Feiertage am 1. November (Allerheiligen), am 8. Dezember (Maria Empfängnis) sowie Fronleichnam sind im betreffenden Schulkalender, wie ihn die EKSD auf ihrem Internetportal präsentiert, nicht mehr aufgeführt.

Die heutige Situation lässt sich somit wie folgt zusammenfassen:

An der Primarschule: Für die Kinder der katholischen Gemeinde Cressier, die in Cressier zur Schule gehen, gilt der Schulkalender der Region Murten; sie haben aber zusätzlich am 1. November, am 8. Dezember und am Donnerstag von Fronleichnam schulfrei. Die übrigen Schülerinnen und Schüler von Cressier, die in Murten zur Schule gehen, haben sich nach dem Schulkalender von Murten zu richten, in dem die rein katholischen Feiertage nicht berücksichtigt sind. Eine solche Ungleichbehandlung von Kindern aus der gleichen Gemeinde ist bedenklich, vor allem wenn dabei Geschwister betroffen sind!

An der Orientierungsschule: Die Schülerinnen und Schüler, egal ob aus einer reformierten oder einer katholischen Gemeinde, müssen sich alle nach dem Schulkalender der Region Murten richten, der die oben erwähnten katholischen Feiertage nicht berücksichtigt.

Alle katholischen Schülerinnen und Schüler haben jedoch an der Primarschule wie auch an der Orientierungsschule die Möglichkeit, bei ihrer Schule für die katholischen Feiertage ein Urlaubsge- such zu stellen. Viele von ihnen verzichten darauf, da sie vor einem Dilemma stehen: Sollen sie einen religiösen Feiertag mit ihrer Familie feiern oder zur Schule gehen?

Diese Situation ist dem Einvernehmen zwischen den beiden Religionsgemeinschaften nicht förderlich und läuft auch der angestrebten Harmonisierung der Schulkalender in unserem Kanton entgegen.

Daher ersuchen wir den Staatsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre es möglich, den Kalender der Gemeinde Murten auf den sogenannten «allgemeinen Schulkalender» umzustellen, diesen aber mit speziellen Feiertagen wie den auf die Solennität folgenden Tag zu ergänzen, um damit eine kantonale Harmonisierung zu erreichen?
2. Inwiefern wäre es denkbar, dass die Schulen der Region Murten damit einverstanden wären, den katholischen Schülerinnen und Schülern schulfrei zu geben?
3. Könnte die EKSD bei den Schulkalendern diese Urlaubsmöglichkeiten dauerhaft und offiziell festlegen?
4. Wie kommt es, dass man mit Verweis auf die Gemeindeautonomie traditionelle religiöse Feiertage, die im Grossteil des Kantons anerkannt sind, durch zwei schulfreie Freitage vor den Schulferien ersetzt? Welche besonderen Umstände rechtfertigen diese regionalen Unterschiede, wie sie in Artikel 19 des Schulgesetzes erwähnt werden?

14. September 2018

II. Antwort des Staatsrats

In den vergangenen Jahren hat sich der Grosse Rat bereits mehrmals mit der Frage der Schulkalender beschäftigt. Zu erwähnen ist diesbezüglich insbesondere, dass die Behörden der Schulkreise ihren Kalender für die obligatorische Schule bis zum 1. September 1999 frei festlegen konnten, sofern die Kalender der Primarschulen mit demjenigen der Orientierungsschulen, deren Einzugsgebiet sie bildeten, abgestimmt wurden. Am 6. Mai 1999 hatte der Grosse Rat als Antwort auf eine Motion zugestimmt, die Entscheidungskompetenz für die Schulkalender der EKSD zu übertragen, und zwar trat dieser Beschluss am 1. September 1999 in Kraft. Bei den Debatten im Parlament hatten sich die Grossratsmitglieder klar gegen einen Einheitsschulkalender, sondern vielmehr für eine Harmonisierung der Schulkalender ausgesprochen, bei der regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Im Schulkalender, den die EKSD am 17. September 1999 in die Vernehmlassung gab, wurden gewisse Besonderheiten der früheren regionalen Schulkalender übernommen, gleichzeitig aber auch mehrere Punkte angeglichen. So musste zum Beispiel der französischsprachige Kantonsteil auf zweiwöchige Schulferien im Herbst umstellen, was nicht von allen gutgeheissen wurde, wohingegen sich die Region Murten in der Fasnachtszeit auf eine einzige Ferienwoche beschränken musste, statt der traditionellen zweiwöchigen «Sportferien», die nicht an die katholische Tradition gebunden waren. Diese Umstellung stiess ebenfalls auf Widerstand. Wie es dem Willen des Grossen Rates entsprach, galt somit seither für die obligatorische Schule des gesamten Kantons ein harmonisierter Schulkalender mit zwei regionalen Besonderheiten. Die erste regionale

Besonderheit betraf die Region Murten, für die weiterhin ein schulfreier Tag nach der Solennität gewährt wurde; hingegen wurden die traditionellen katholischen Feiertage von Allerheiligen, Maria Empfängnis und Fronleichnam nicht übernommen. Mit anderen Worten übernahm die Region Murten den allgemeinen Schulkalender bis auf diese vier Tage. Die zweite regionale Besonderheit betraf die Region Kerzers, für welche die Ausrichtungen auf die im Kanton Bern geltende Praxis beibehalten werden sollte. Mit anderen Worten hat die Region Kerzers weiterhin einen anderen Schulkalender als der restliche Kanton beibehalten. Bei den späteren Vernehmlassungen der EKSD zu den Schulkalendern wurden diese beiden Schulkalender jeweils beibehalten: Ein allgemeiner Schulkalender mit einer «regionalen Lösung» für die Region Murten und ein abweichender Schulkalender, der auf denjenigen von Bern ausgerichtet ist, für die Region Kerzers. Die EKSD hat die Ergebnisse der letzten Vernehmlassung jeweils öffentlich bekanntgegeben (<https://www.fr.ch/de/eksd/bildung-und-schulen/4-15-jahre/erstellen-von-schulkalendern>). Dabei ist anzumerken, dass die Kalender der obligatorischen Schule als Grundlage für denjenigen der berufsbildenden wie auch der allgemeinbildenden Sekundarstufe 2 dienen. So wird gewährleistet, dass eine Familie, deren Kinder auf verschiedene Schulstufen aufgeteilt sind, von einem harmonisierten Schulkalender profitieren kann. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Mittelschulen eine Woche weniger Unterricht haben und dass die Schulkreise über gewisse schulfreie Tage verfügen können.

Als die parlamentarische Kommission 2013 den Entwurf des neuen Schulgesetzes geprüft hat, bekräftigte sie die Praxis der EKSD und sprach sich klar dafür aus, die Murten Lösung und den separaten Schulkalender der Region Kerzers beizubehalten. Der Grosse Rat folgte an den beiden Lesungen des Gesetzesentwurfs am 19. Februar 2014 und am 16. Mai 2014 den Argumenten der Kommission.

Der Staatsrat stellt fest, dass es bei dieser Anfrage eigentlich um die katholischen Schülerinnen und Schüler, die in Cressier wohnen, geht. Da der Schulkreis dieser traditionell katholisch geprägten Gemeinde mit demjenigen der reformiert geprägten Gemeinde Murten fusioniert hat, hat die EKSD beschlossen, zusätzlich zum schulfreien Tag nach der Solennität die katholischen Feiertage für die Schülerinnen und Schüler von Cressier beizubehalten, unabhängig davon, ob diese in Cressier oder Murten zur Schule gehen. An den katholischen Feiertagen wird in Cressier keinerlei Unterricht erteilt, die Schülerinnen und Schüler haben frei. Für die katholischen Schülerinnen und Schüler aus Cressier, die in Murten zur Schule gehen, reicht es aus, wenn die Eltern ihr Kind als abwesend melden. Am katholischen Feiertag erhalten sie somit automatisch schulfrei. Von dieser Regelung sind lediglich zwei Tage im Schuljahr betroffen: Allerheiligen und Maria Empfängnis. Laut der Mitteilung vom 7. Juni 2017 an die Kirchgemeinde wurde der Donnerstag von Fronleichnam nämlich für alle Schülerinnen und Schüler von Cressier zum Feiertag erklärt. Dies wird seit mehreren Jahren bei den Orientierungsschulen so gehandhabt und ist daher keinesfalls aussergewöhnlich. So kann beispielsweise auch ein katholisches Schulkind, das in Murten wohnt, Urlaub erhalten, wenn zuvor darum ersucht worden ist, da Murten traditionell reformiert geprägt ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle der acht Schülerinnen und Schüler aus Cressier, die an der Primarschule in Murten unterrichtet werden (Stand Oktober 2018), katholisch sind. Daher wurde es als sinnvoll erachtet, ein Problem, das nur ein geringe Anzahl Schülerinnen und Schüler betrifft, pragmatisch zu lösen.

1. *Wäre es möglich, den Kalender der Gemeinde Murten auf den sogenannten «allgemeinen Schulkalender» umzustellen, diesen aber mit speziellen Feiertagen wie den auf die Solennität folgenden Tag zu ergänzen, um damit eine kantonale Harmonisierung zu erreichen?*

Wie weiter oben bereits erläutert, ist der Schulkalender der Region Murten mit demjenigen des restlichen Kantons abgestimmt, wenn man von der Region Kerzers absieht. Er unterscheidet sich höchstens an 4 Tagen pro Jahr oder sogar weniger, wenn Allerheiligen, Maria Empfängnis oder der auf die Solennität folgende Tag auf ein Wochenende fallen. Da die Region Murten traditionell reformiert geprägt ist, wäre es nicht angebracht, allen Schülerinnen und Schülern dieser Region sowie den Lehrpersonen an den traditionell katholischen Feiertagen schulfrei zu geben. Statt alle Eltern der Region Murten vor organisatorische Probleme zu stellen, ist es eine viel pragmatischere Lösung, den Schülerinnen und Schülern aus Cressier zu erlauben, an den katholischen Feiertagen den Unterricht nicht zu besuchen.

2. *Inwiefern wäre es denkbar, dass die Schulen der Region Murten damit einverstanden wären, den katholischen Schülerinnen und Schülern schulfrei zu geben?*

Es sind nicht die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, die darüber entscheiden, ob den Schülerinnen und Schülern aus Cressier ein schulfreier Tag gewährt wird oder nicht. Vielmehr entscheidet die EKSD darüber, wozu sie kraft Schulgesetz befugt ist. Im Übrigen ist die Formulierung «schulfrei geben» nicht angebracht. Die Eltern sind nämlich nicht verpflichtet, formell um einen Urlaub zu ersuchen und dies zu begründen, sie informieren lediglich die Lehrperson über die Abwesenheit ihres Kindes. Es handelt sich hierbei nämlich um ein Anrecht und nicht um einen Gefallen.

3. *Könnte die EKSD bei den Schulkalendern diese Urlaubsmöglichkeiten dauerhaft und offiziell festlegen?*

Der Kanton Freiburg weist ganz generell regionale Besonderheiten auf, die sich auf die Schulkalender auswirken. Dazu gehören auch unterschiedliche religiöse Feiertage im katholisch und im reformiert geprägten Teil des Kantons. Somit gibt es für die obligatorische Schule zwei Schulkalender: einen sogenannten allgemeinen Schulkalender, mit einer leichten Abweichung für die Region Murten, und einen Schulkalender für die Region Kerzers. Die von der EKSD erstellten Schulkalender sind als Referenzkalender zu verstehen; jeder Schulkreis kann zusätzlich einen schulfreien Tag (bzw. zwei schulfreie Tage für die Region Murten) an einem frei wählbaren Datum gewähren. Die betroffenen Eltern werden rechtzeitig über diese schulfreien Tage informiert, und zwar nicht von der EKSD, sondern von den örtlichen Behörden oder von der Schulleitung.

4. *Wie kommt es, dass man mit Verweis auf die Gemeindeautonomie traditionelle religiöse Feiertage, die im Grossteil des Kantons anerkannt sind, durch zwei schulfreie Freitage vor den Schulferien ersetzt? Welche besonderen Umstände rechtfertigen diese regionalen Unterschiede, wie sie in Artikel 19 des Schulgesetzes erwähnt werden?*

Die in Cressier wohnhaften Schülerinnen und Schüler können an Allerheiligen und an Maria Empfängnis dem Unterricht fern bleiben; Fronleichnam ist ein allgemeiner Feiertag. Dabei werden weder ihre noch ihre Eltern in ihren Rechten verletzt, auch nicht in der Ausübung ihres Glaubens. Zudem profitieren die Schülerinnen und Schüler aus Cressier auch von den beiden schulfreien Freitagen, die in der Region Murten gewährt werden.

Für den Staatsrat stellt sich hier nicht eine Grundsatzfrage, über die es zu entscheiden gilt – zumal diese Frage übrigens einzig auf den Entscheid der katholisch geprägten Gemeinde Cressier, ab Schuljahresbeginn 2016/17 einen gemeinsamen Schulkreis mit der traditionell reformierten Gemeinde Murten zu bilden, zurückzuführen ist. Die pragmatische Lösung, die gefunden wurde, steht im Einklang mit der kantonalen Gesetzgebung und lässt sich langfristig anwenden.

4. Dezember 2018